

Stadt Dübendorf

Gemeindeordnung der Stadt Dübendorf

vom 5. Juni 2005

**(revidiert am 9. Juni 2013, 9. Februar 2014, 5. Juni 2016 und
26. November 2017)**

INHALT

Gemeindeordnung der Stadt Dübendorf.....	1
A. Allgemeine Bestimmungen	2
B. Die Gemeinde	3
I. Zusammensetzung	3
II. Wahlen und Abstimmungen	3
III. Initiativrecht	6
IV. Wahlbüro	7
C. Der Gemeinderat	7
I. Zusammensetzung	7
II. Organisation	7
III. Geschäftsführung	9
IV. Befugnisse	10
D. Die Behörden.....	12
I. Allgemeines	12
II. Stadtrat	12
1. Gesamtbehörde	12
2. Ressorts und Ausschüsse	16
3. Beratende Kommissionen	17
III. Kommissionen mit selbständigen Verwaltungsbefugnissen	17
1. Sozialbehörde	18
2. Primarschulpflege	19
E. Die Einzelbeamten und Spezialfunktionen.....	22
I. Stadtmann und Betriebsbeamter	22
II. Friedensrichter	23
III. Datenschutzbeauftragter	23
F. Anstellung und Besoldung	23
G. Schlussbestimmungen	23

Gemeindeordnung der Stadt Dübendorf

(vom 5. Juni 2005, gültig ab 1. Januar 2006)

(revidiert am 9. Juni 2013, Änderungen gültig ab 1. Januar 2014)

(revidiert am 9. Februar 2014, Änderungen gültig ab Genehmigung durch Regierungsrat)

(revidiert am 5. Juni 2016, Änderungen gültig ab Genehmigung durch Regierungsrat)

(revidiert am 26. November 2017, Änderung gültig ab Genehmigung durch Regierungsrat)

Hinweis

Entsprechend dem Grundsatz der Gleichberechtigung von Mann und Frau gelten alle Personen- und Funktionsbezeichnungen, ungeachtet der männlichen oder weiblichen Schreibweise, für beide Geschlechter.

A. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

- | | |
|------------------------------|---|
| Bestand / Aufgaben | ¹ Die Stadt Dübendorf bildet eine Politische Gemeinde des Kantons Zürich. Sie besorgt alle öffentlichen Aufgaben, die ihr durch eidgenössische oder kantonale Gesetze zugewiesen sind sowie jene, die sie sich kraft ihrer Autonomie selber stellt. |
| Organisation | ² Für die Stadt gilt die Organisation mit Grosse[m] Gemeinderat, inskünftig Gemeinderat genannt, gemäss Gesetz über das Gemeindewesen des Kantons Zürich.
³ Die Oberstufenschulgemeinde bildet eine selbständige Gemeinde. |
| Leitungsgebundene Versorgung | ⁴ Die leitungsgebundene Versorgung kann durch Unternehmen erfolgen, die nach privatem Recht gebildet sind.
⁵ Die Versorgung mit Gas, Elektrizität, Fernwärme, Radio- und Fernsehsignalen ist einer Aktiengesellschaft übertragen worden. |

Art. 1a ²⁾

- | | |
|-----------------|--|
| Wohnraumpolitik | ¹ Die Gemeinde setzt sich für die Erhaltung und die Schaffung von preisgünstigen Wohnungen nach dem Kostenmiete-Prinzip insbesondere für Familien und ältere Menschen ein und fördert eine soziale Durchmischung in möglichst vielen Quartieren.
² Sie sorgt dafür, dass auch die preisgünstigen Wohnungen nach hohen ökologischen Anforderungen erstellt und betrieben werden.
³ Sie sorgt in Zusammenarbeit mit öffentlichen und privaten Partnern für ein angemessenes Angebot an Wohnmöglichkeiten. |
|-----------------|--|

Art. 1b ³⁾

- | | |
|------------------|--|
| Wasserversorgung | ¹ Die Gemeinde überträgt die Sicherstellung der Wasserversorgung, deren Ausbau und Unterhalt sowie die Erstellung des generellen Wasserversorgungsprojekts für das Gemeindegebiet Dübendorf (ohne Geeren/Gockhausen) der Genossenschaft Wasserversorgung Dübendorf (WVD) und für das Gemeindegebiet Geeren/Gockhausen der Wasserversorgungsgenossenschaft Tobelhof-Gockhausen-Geeren (WVTGG). Diese erfüllen ihre Aufgaben finanziell selbsttragend und nicht gewinnorientiert. |
|------------------|--|

- ² Die WVD und die WVTGG sind berechtigt, auf der Grundlage der Verordnung über die Wasserversorgung (Wasserversorgungsreglement) notwendige Verfügungen zu erlassen, die Tarife festzulegen und die Beiträge und Gebühren mittels Verfügung zu erheben.
- ³ Die WVD und die WVTGG unterstehen der Aufsicht des Stadtrates.
- ⁴ Der Rechtsschutz richtet sich nach der übergeordneten Gesetzgebung.

Wasserversorgung

Art. 1c ⁴⁾

- ¹ Die Gemeinde setzt sich aktiv für die nachhaltige Entwicklung des Flugplatzes Dübendorf ein, um auf dem Gemeindegebiet Dübendorf den Flugbetrieb auch langfristig auf einem für die Bevölkerung verträglichen Mass zu stabilisieren.
- ² Erweist sich die verträgliche Entwicklung des Flugplatzes Dübendorf als nicht umsetzbar, setzt sich die Gemeinde aktiv mit allen ihr zur Verfügung stehenden Mitteln und auf allen Ebenen gegen einen zivil genutzten Flugplatz auf dem Gemeindegebiet Dübendorf ein.
- ³ Ausgenommen bleiben per 01.01.2015 bestehende fliegerische Nutzungen, namentlich der Rega und Ju-Air.

Beschränkung der
Aviatic

B. Die Gemeinde

I. Zusammensetzung

Art. 2

Die Gemeinde besteht aus den stimmberechtigten Schweizer Bürgern mit politischem Wohnsitz in Dübendorf. Sie üben die der Gemeinde vorbehaltenen Rechte durch die Urne aus.

Zusammensetzung

II. Wahlen und Abstimmungen

Art. 3

- ¹ Für die Erneuerungswahlen der an der Urne gemäss Art. 4 Ziff. 2-4 zu wählenden Gemeindebehörden und Einzelbeamtungen werden leere Wahlzettel verwendet.
- ² Für die Ersatzwahlen der an der Urne gemäss Art. 4 Ziff. 2-4 zu wählenden Gemeindebehörden und Einzelbeamtungen gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte über die Stille Wahl. Sind die Voraussetzungen für die Stille Wahl nicht erfüllt, werden leere Wahlzettel verwendet.
- ³ Für die Wahl in Behörden und Kommissionen sind nur Personen mit politischem Wohnsitz in Dübendorf wählbar. ¹⁾

Wahl mit leeren
Wahlzetteln, aber
ohne Stille Wahl

Stille Wahl und Wahl
mit leeren Wahlzetteln

Wohnsitzpflicht

Art. 4

Urnenwahlen

Die Stimmberechtigten wählen durch die Urne in einem Wahlkreis:

- auf die Amtsdauer von vier Jahren
 1. die Mitglieder des Gemeinderates
 2. die Mitglieder und den Präsidenten des Stadtrates
 3. die Mitglieder und den Präsidenten der Primarschulpflege. Der Präsident der Primarschulpflege ist von Amtes wegen Mitglied des Stadtrates

Urnenwahlen

Die Ämter des Präsidenten des Stadtrates und des Präsidenten der Primarschulpflege sind unvereinbar.

- auf die Amtsdauer von sechs Jahren
- 4. den Friedensrichter.

Art. 5

Obligatorisches
Referendum

¹ Der Abstimmung durch die Gemeinde sind zu unterbreiten:

1. Erlass und Änderung der Gemeindeordnung
2. Veränderung des Stadtgebietes, soweit es Wohnbauten betrifft
3. Anordnungen, die neue einmalige Ausgaben für einen bestimmten Zweck von mehr als Fr. 1'500'000.-- oder entsprechende Ausfälle in den Einnahmen bedingen
4. Anordnungen, die neue jährlich wiederkehrende Ausgaben von mehr als Fr. 150'000.-- oder entsprechende Ausfälle in den Einnahmen bedingen
5. Rechtsgeschäfte über die Veräusserung von Grundeigentum im Bereich des Finanzvermögens im Werte von mehr als Fr. 3'000'000.-- im Einzelfall
6. Gründung, Übernahme oder Aufgabe von Gemeindebetrieben
7. Initiativen, die in die Zuständigkeiten der Gemeinde fallen
8. Veränderung des Bestandes einer Beteiligung an einer Unternehmung, welcher die Gemeinde Aufgaben zur leitungsgebundenen Versorgung übertragen hat, wenn damit die Stimmrechtsmehrheit oder die Kapitalmehrheit der Gemeinde verloren geht.

² Der Gemeinderat kann Vorlagen, die dem obligatorischen Referendum unterstehen, der Gemeinde vor der Ausarbeitung der definitiven Vorlage zum Grundsatzentscheid vorlegen.

Art. 6

¹ Die Gemeinde entscheidet ferner über Beschlüsse des Gemeinderates:

Fakultatives
Referendum

1. wenn die Mehrheit der bei der Fassung des Beschlusses anwesenden Mitglieder des Gemeinderates die Gemeindeabstimmung in der gleichen Sitzung beschliesst
2. wenn innert 30 Tagen von der Bekanntmachung des Beschlusses an wenigstens 300 Stimmberechtigte beim Stadtrat das schriftliche Begehren um Anordnung der Gemeindeabstimmung einreichen
3. wenn innert 30 Tagen ein Drittel der Mitglieder des Gemeinderates ein solches Begehren schriftlich an das Büro des Gemeinderates stellt

² Das Begehren um Anordnung der Gemeindeabstimmung ist ausgeschlossen, wenn der Gemeinderat mit einer Mehrheit von vier Fünfteln der anwesenden Mitglieder den Beschluss dringlich erklärt und der Stadtrat sein Einverständnis gibt.

Art. 7

Folgende Geschäfte des Gemeinderates können nicht der Gemeindeabstimmung unterstellt werden:

Ausschluss des
Referendums

1. die Wahlen
2. die Abnahme der Jahresrechnung und der Geschäftsberichte
3. die Festsetzung des Voranschlages
4. die Festsetzung des Gemeindesteuerfusses
5. die Genehmigung gebundener Ausgaben
6. Beschlüsse über Erlass, Änderung oder Anwendung der Geschäftsordnung des Gemeinderates
7. ablehnende Beschlüsse des Gemeinderates, vorbehältlich Art. 8
8. Beschlüsse des Gemeinderates, eine Vorlage ausarbeiten zu lassen, die einer Initiative in der Form der allgemeinen Anregung entspricht.

Art. 8

Dem Stadtrat steht das Recht zu, seine vom Gemeinderat abgelehnten Anträge neben den Anträgen des Gemeinderates der Gemeindeabstimmung zu unterbreiten.

Doppelantrag

Art. 9

Alle der Urnenabstimmung unterliegenden Anträge und Beschlüsse sind mindestens drei Wochen vor der Abstimmung den Stimmberechtigten mit einer Weisung derjenigen Behörde zuzustellen, deren Vorlagen zur Abstimmung gelangen.

Weisung

III. Initiativrecht

Art. 10

- | | |
|--|---------------------------------|
| ¹ Voraussetzung für die Lancierung von Volksinitiativen sind die Bestellung eines Initiativkomitees aus mindestens fünf und höchstens zwanzig Mitgliedern sowie die Bezeichnung eines dieser Mitglieder als Vertreter und eines weiteren Mitgliedes als dessen Stellvertreter. Volksinitiativen sind dem Stadtrat einzureichen. | Volksinitiativen |
| ² Einzelinitiativen sind dem Büro des Gemeinderates einzureichen. | Einzelinitiativen |
| ³ Über die Ungültigkeit von Initiativen entscheidet der Gemeinderat mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder. | Ungültigkeit |
| ⁴ Für die Einreichung und Behandlung von Initiativen sind im Übrigen die für kantonale Initiativen geltenden Vorschriften sinngemäss anwendbar. | Hinweis auf
kantonales Recht |

Art. 11

- | | |
|--|---------------------------|
| ¹ Bei Volksinitiativen wird das Begehren von 300 Stimmberechtigten gestellt. | Verfahren |
| ² Für die vorläufige Unterstützung von Einzelinitiativen ist die Zustimmung von 14 Mitgliedern des Gemeinderates erforderlich. | |
| ³ Ein Initiant oder ein Vertreter des Initiativkomitees, der nicht Mitglied des Gemeinderates ist, darf die Initiative vor der Behörde begründen, wenn ein Viertel der anwesenden Mitglieder des Gemeinderates sich damit einverstanden erklärt. | Persönliche
Begründung |
| ⁴ Die Mehrheit der Mitglieder des Initiativkomitees kann die Initiative mit schriftlicher Erklärung an den Stadtrat zurückziehen. | Rückzug |
| ⁵ Hat der Gemeinderat einen Gegenvorschlag beschlossen und wird die Initiative zurückgezogen, gilt der Gegenvorschlag als ordentlicher Beschluss des Gemeinderates. Unterliegt der Gegenvorschlag dem fakultativen Referendum, wird er vom Stadtrat veröffentlicht. | |
| ⁶ Der Rückzug ist nicht mehr möglich, nachdem der Stadtrat die Volksabstimmung angeordnet hat. | |

IV. Wahlbüro

Art. 12

Wahl	¹ Der Gemeinderat wählt auf die Amtsdauer der städtischen Behörden aus den Stimmberechtigten die Mitglieder des Wahlbüros, wobei die Parteien gemäss ihrer Stärke angemessen vertreten sein sollen.
	² Der Stadtpräsident amtiert als Vorsitzender, der Stadtschreiber als Sekretär des Wahlbüros.
Aufgaben	³ Die Aufgaben des Wahlbüros richten sich nach dem kantonalen Gesetz über die politischen Rechte.

C. Der Gemeinderat

I. Zusammensetzung

Art. 13

Mitgliederzahl	¹ Der Gemeinderat besteht aus 40 Mitgliedern.
Wahlverfahren	² Die Wahl erfolgt nach dem Verhältniswahlverfahren gemäss den Vorschriften des Gesetzes über die politischen Rechte über die Wahl der Mitglieder des Kantonsrates.
Unvereinbarkeit	³ Die Mitglieder von Exekutivbehörden und die von ihnen angestellten Personen sowie der Friedensrichter dürfen dem Gemeinderat nicht angehören.

II. Organisation

Art. 14

Büro	Das Büro des Gemeinderates besteht aus dem Präsidenten, 2 Vizepräsidenten, dem Sekretär oder seinem Stellvertreter und 3 Stimmenzählern.
------	---

Art. 15

Präsident, Vizepräsident und Stimmenzähler	¹ Präsident, Vizepräsidenten und 3 Stimmenzähler werden vom Gemeinderat aus seiner Mitte für die Dauer eines Jahres gewählt. Die Wahl findet in der ersten Sitzung nach den Erneuerungswahlen, in den Zwischenjahren in der ersten Sitzung des Monats Mai statt. ² Der abtretende Präsident ist für das folgende Jahr weder als Präsident noch als Vizepräsident wählbar.
--	---

Art. 16

⁷ Der Sekretär und sein Stellvertreter werden in der ersten Sitzung nach den Erneuerungswahlen für die Amtsdauer des Gemeinderates gewählt. Wählbar sind auch Stimmberechtigte, die nicht dem Rate angehören; in diesem Falle hat der Sekretär beratende Stimme. Eine Wiederwahl ist möglich.

Sekretär

⁸ Der Sekretär besorgt die Kanzleigeschäfte des Gemeinderates und seiner Kommissionen. Der Stadtrat stellt das für die Kanzleiarbeiten des Gemeinderates allenfalls zusätzlich erforderliche Personal zur Verfügung.

Art. 17

Präsident und Vizepräsidenten werden in geheimer Abstimmung gewählt, die übrigen Mitglieder des Büros können in offener Abstimmung gewählt werden.

Wahlrat

Art. 18

¹ Zur Prüfung der Voranschläge, Rechnungen, Geschäftsberichte und Anträge der Behörden wählt der Gemeinderat offen auf die Amtsdauer von vier Jahren aus seiner Mitte eine Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission von 13 Mitgliedern.

Geschäfts- und
Rechnungsprüfungs-
kommission

² Zur Prüfung der Raumplanungs- und Landgeschäfte wählt der Gemeinderat offen auf die Amtsdauer von vier Jahren aus seiner Mitte eine Kommission für Raumplanungs- und Landgeschäfte von 9 Mitgliedern.

Kommission für
Raumplanungs-
und Landgeschäfte

³ Zur Prüfung von Bürgerrechtsgesuchen wählt der Gemeinderat offen auf die Amtsdauer von vier Jahren aus seiner Mitte eine Bürgerrechtskommission von 5 Mitgliedern.

Bürgerrechts-
kommission

Art. 19

Zur Vorberatung einzelner Geschäfte kann der Gemeinderat Spezialkommissionen aus seiner Mitte einsetzen. Der Gemeinderat löst sie nach Erfüllung ihres Auftrages wieder auf.

Spezial-
kommissionen

Art. 20

Der Gemeinderat, seine Kommissionen und die antragstellenden Behörden können Sachverständige und im Einvernehmen mit dem Stadtrat auch Angestellte der Verwaltung zu den Beratungen beiziehen.

Beizug von
Sachverständigen

III. Geschäftsführung

Art. 21

- Einberufung
- ¹ Der Gemeinderat versammelt sich:
1. auf Einladung des Präsidenten
 2. auf eigenen Beschluss
 3. auf schriftliche Verlangen eines Drittels der Mitglieder des Gemeinderates
 4. auf Verlangen des Stadtrates.
- ² Das Verzeichnis der Verhandlungsgegenstände ist vor der Sitzung öffentlich bekanntzumachen.

Art. 22

- Konstituierende Sitzung
- Der Gemeinderat versammelt sich auf Einladung des Stadtrates zur konstituierenden Sitzung, die der Stadtpräsident eröffnet und bis zur Wahl des Präsidenten leitet.

Art. 23

- Beschlussfähigkeit
- Der Gemeinderat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

Art. 24

- Antragstellung durch den Stadtrat
- Der Gemeinderat beschliesst, soweit es sich nicht um seine Geschäftsordnung handelt, auf schriftlichen, begründeten Antrag des Stadtrates. Der Stadtrat ist berechtigt, seine Anträge bis zur Beschlussfassung im Gemeinderat zurückzuziehen.

Art. 25

- Antragsrecht der Vollziehungsbehörden
- Die Mitglieder des Stadtrates haben das Recht, an allen Beratungen des Gemeinderates teilzunehmen und Anträge zu stellen. Das gleiche Recht steht den Mitgliedern der Sozialbehörde und der Primarschulpflege zu, wenn Sozialhilfe- bzw. Schulangelegenheiten beraten werden.

Art. 26

- Öffentlichkeit
- ¹ Die Verhandlungen des Gemeinderates sind öffentlich, und die Beschlüsse werden veröffentlicht.
- ² Aus wichtigen Gründen kann die Öffentlichkeit von den Verhandlungen ausgeschlossen werden.

Art. 27

Voranschläge, Jahresrechnungen und Geschäftsberichte sind auf Verlangen jedermann zuzustellen. Den Voranschlägen und Rechnungen ist ein erläuternder Bericht beizugeben.

Voranschläge,
Jahresrechnungen,
Geschäftsberichte

IV. Befugnisse

Art. 28

- ¹ Der Gemeinderat wählt auf die Amtsdauer von einem Jahr:
- 1. seinen Präsidenten sowie seine Vizepräsidenten
 - 2. 3 Stimmzähler.
- ² Der Gemeinderat wählt offen auf die Amtsdauer von vier Jahren:
- 1. die Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission
 - 2. die Kommission für Raumplanungs- und Landgeschäfte
 - 3. die Bürgerrechtskommission
 - 4. seinen Sekretär und dessen Stellvertreter
 - 5. das Wahlbüro
 - 6. die Mitglieder der Sozialbehörde
 - 7. die Mitglieder der Jugendkommission.
- ³ Der Gemeinderat wählt auf die Amtsdauer von sechs Jahren:
Die kantonalen Geschworenen, wobei in der Stadt niedergelassene eidgenössische Geschworene als kantonale Geschworene gelten.
- ⁴ Überdies wählt er Spezialkommissionen für die Dauer der Beratung der Geschäfte.

Wahlbefugnisse

Art. 29

Dem Gemeinderat stehen zu:

Allgemeine
Befugnisse

- 1. Erlass und Abänderung
 - 1.1 seiner Geschäftsordnung
 - 1.2 von folgenden Verordnungen:
 - Anstellungs- und Besoldungsverordnung
 - Erlasse über die Gründung von Vorsorgeeinrichtungen der Stadt Dübendorf ¹⁾
 - Verordnung über das Bürgerrecht der Stadt Dübendorf
 - Bauordnung und Zonenplan
 - Entschädigungsverordnung
 - Verordnung über Abwasseranlagen
 - Verordnung über die Beitragsleistung der Gemeinde an Bau und Korrektur privater Quartierstrassen
 - Abfallverordnung
 - Versorgungsverordnung
 - Zweckverbandsvereinbarungen

- 1.3 von allfälligen weiteren Verordnungen, die allgemein verbindliche Bestimmungen enthalten, sofern das kantonale Recht oder die Gemeindeordnung nicht Vollziehungsbehörden als zuständig erklären, sowie der Grundsätze für die Gebührenerhebung.
2. Festsetzung
 - 2.1 des jährlichen Voranschlages mit Einschluss des Steuerfusses und Bewilligung von Nachtragskrediten
 - 2.2 der Mitgliederzahl des Wahlbüros
 - 2.3 des kommunalen Richtplanes.
3. Genehmigung
 - 3.1 der Jahresrechnungen und der Geschäftsberichte
 - 3.2 der Bauabrechnungen der Investitionsrechnung, soweit besondere Kredite durch den Gemeinderat oder durch die Urnenabstimmung erteilt worden sind, einschliesslich die Bewilligung allfälliger Nachtragskredite.
4. Verschiedenes
 - 4.1 Beschlussfassung über alle durch die Gesetzgebung der Gemeindeversammlung zugewiesenen Geschäfte, soweit das Gesetz oder die Gemeindeordnung diese nicht der Urnenabstimmung vorbehält oder einer Gemeindebehörde überträgt.
 - 4.2 Antragstellung zu sämtlichen Vorlagen zuhanden der Urnenabstimmung
 - 4.3 Aufsicht über die gesamte Stadtverwaltung 4.4 Entscheidung über Kompetenzfragen zwischen Verwaltungsbehörden unter Vorbehalt des Rekursrechtes an die Aufsichtsbehörden
 - 4.5 Ermächtigung des Stadtrates, die zur Deckung des Geldbedarfs erforderlichen Mittel aufzunehmen, soweit dies nicht unmittelbar im Zusammenhang mit einer Krediterteilung bereits erfolgte
 - 4.6 Gründung und Aufhebung von gemeindeeigenen Fonds und Änderung der Zweckbestimmungen
 - 4.7 Bestimmung der amtlichen Publikationsorgane
 - 4.8 Behandlung von Initiativen, Interpellationen, Motionen, Postulaten und schriftlichen Anfragen, deren Verfahren in der Geschäftsordnung des Gemeinderates verankert ist
 - 4.9 Behandlung von Geschäften, welche die Vollziehungsbehörden, obwohl sie in ihre Kompetenz fallen, zur Beschlussfassung vorlegen
 - 4.10 Vereinbarungen mit anderen Gemeinden über die Bildung von Zweckverbänden
 - 4.11 Die Beschlussfassung über den Verkauf von Beteiligungsrechten an der Aktiengesellschaft gemäss Art. 1 Abs. 5. Der Tausch ist dem Verkauf gleichgestellt
 - 4.12 Die Erteilung des Bürgerrechtes an Bewerber, zu deren Aufnahme die Stadt nicht gesetzlich verpflichtet ist
 - 4.13 Bürgerrechtsschenkungen
 - 4.14 Die Erteilung des Ehrenbürgerrechtes.

Art. 30

Dem Gemeinderat stehen folgende Finanzkompetenzen zu: Beschlussfassung über

Finanzielle
Befugnisse

1. Anordnungen, die im Einzelfall neue einmalige Ausgaben von mehr als Fr. 300'000.-- bis höchstens Fr. 1'500'000.-- oder entsprechende Ausfälle in den Einnahmen bedingen
2. Anordnungen, die im Einzelfall neue jährlich wiederkehrende Ausgaben von mehr als Fr. 30'000.-- bis höchstens Fr. 150'000.-- oder entsprechende Ausfälle in den Einnahmen bedingen
3. die finanziellen Beteiligungen, die der Erfüllung öffentlicher Aufgaben dienen, im Betrage von mehr als Fr. 150'000.-- im Einzelfall
4. Eventualverpflichtungen im Betrage von mehr als Fr. 150'000.-- im Einzelfall
5. Rechtsgeschäfte über die Veräusserung von Grundeigentum im Bereich des Finanzvermögens im Werte von mehr als Fr. 500'000.-- bis höchstens Fr. 3'000'000.-- im Einzelfall
6. Rechtsgeschäfte über den Erwerb und Tausch von Grundeigentum sowie Bestellung und Aufhebung von dinglichen Rechten an solchen im Werte von mehr als Fr. 3'500'000.-- im Einzelfall.

Art. 31

Jedes Mitglied des Gemeinderates hat das Recht, Interpellationen, Motionen, Postulate sowie schriftliche Anfragen zu stellen. Die Geschäftsordnung des Gemeinderates bestimmt das Nähere.

Interpellation, Motion,
Postulat,
Schriftliche Anfrage

D. Die Behörden

I. Allgemeines

Art. 32

¹ Die Geschäftsführung der Behörden und Kommissionen richtet sich nach dem Gemeindegesetz.

Geschäftsführung

² Der Stadtrat trifft die organisatorischen Anordnungen für die Verwaltung.

Organisation

II. Stadtrat

1. Gesamtbehörde

Art. 33

Der Stadtrat besteht aus dem Stadtpräsidenten und 6 weiteren Mitgliedern.

Zusammensetzung

Art. 34

Aufgaben

¹ Soweit nach eidgenössischem und kantonalem Recht oder nach Gemeindeordnung nicht andere Behörden zuständig sind, obliegen dem Stadtrat:

1. der Vollzug der durch Gesetze oder Behörden des Bundes und des Kantons der Gemeinde übertragenen Aufgaben
2. die Besorgung der Stadtangelegenheiten, vor allem die gesamte ökonomische Verwaltung der Stadt
3. die Vorberatung sämtlicher Geschäfte und Anträge an den Gemeinderat und an die Gemeinde
4. der Vollzug der Beschlüsse des Gemeinderates, soweit nicht andere Behörden damit beauftragt sind
5. die Erstattung des Geschäftsberichtes
6. die Erstellung einer langfristigen Planung mit Leitbild für die Stadt, über die jeweils nach Vorliegen neuer Ergebnisse der Gemeinderat zu orientieren ist
7. die Vertretung der Stadt nach aussen
8. Grenzveränderungen, soweit es sich nicht um Wohnbauten handelt.

² Der Stadtpräsident führt den Vorsitz bei den Beratungen des Stadtrates. Er führt zusammen mit dem Stadtschreiber die rechtsverbindliche Unterschrift.

Art. 35

Wahlbefugnisse

¹ Der Stadtrat wählt auf die Amtsdauer von vier Jahren:

1. aus seiner Mitte
 - 1.1 den ersten und den zweiten Vizepräsidenten
 - 1.2 die Ressort-Vorstände und ihre Stellvertreter
 - 1.3 die Präsidenten und die Mitglieder der Ausschüsse
 - 1.4 die stadträtlichen Mitglieder der Kommissionen, sofern diese nicht durch die Gemeindeordnung bestimmt sind.
2. in freier Wahl
 - 2.1 *[aufgehoben]* ³⁾
 - 2.2 ¹⁾ die Vertreter der Stadt in der Vorsorgeeinrichtung der Stadt
 - 2.3 ¹⁾ auf Antrag der weiteren Arbeitgeber, welche bei der Vorsorgeeinrichtung der Stadt angeschlossen sind, deren Vertreter in dieser Vorsorgeeinrichtung
 - 2.4 alle Mitglieder derjenigen Kommissionen und Organe, deren Wahl nicht durch Gesetz oder Gemeindeordnung anderen Organen übertragen ist.

² Der Stadtrat stellt das städtische Personal nach der Anstellungs- und Besoldungsverordnung an, soweit die Anstellung nicht durch Gesetz oder Gemeindeordnung anderen Organen übertragen ist.

Art. 36

Dem Stadtrat stehen die nicht ausdrücklich einem anderen Organ zugeordneten Befugnisse zu, insbesondere:

Allgemeine
Befugnisse

1. Erlass und Abänderung
 - 1.1 seines Geschäftsreglementes
 - 1.2 von Geschäftsreglementen und Weisungen für die stadträtlichen Ressorts, Ressortvorstände, Ausschüsse, beratenden Kommissionen und für das Wahlbüro
 - 1.3 von Dienstanweisungen für die ihm unterstellten Organe und Angestellten
 - 1.4 von Verordnungen und Regulativen wie
 - Polizeiverordnung
 - Plakatverordnung
 - Verordnung über das Friedhofswesen
 - Regulativ über die Krankenpflege
 - Verordnung über die Benützung der Schiessanlagen
2. Festsetzung
 - 2.1 von Bau- und Niveaulinien für öffentliche Strassen und Quartierstrassen
 - 2.2 und Genehmigung von Quartierplänen
 - 2.3 der generellen Kanalisationsprojekte
 - 2.4 der Gebühren für Dienstleistungen und Inanspruchnahme öffentlicher Anstalten und Einrichtungen
 - 2.5 der Besoldungen und Entschädigungen des von ihm angestellten Personals im Rahmen der Anstellungs- und Besoldungsverordnung
 - 2.6 des Stellenplanes für die Stadtverwaltung
 - 2.7 von Gemeindewahlen und -abstimmungen
3. Handhabung
 - 3.1 der Ortspolizei
 - 3.2 der Gewerbepolizei, soweit die Kompetenz beim Stadtrat liegt
4. Verschiedenes
 - 4.1 der Entscheid über Kompetenzstreitigkeiten zwischen einzelnen Ressorts
 - 4.2 die Öffentlicherklärung von Fusswegen und Strassen sowie die Aufhebung von Fuss- und Flurwegen
 - 4.3 die Benennung von öffentlichen und privaten Strassen, Wegen und Plätzen
 - 4.4 die Ermächtigung zur Erhebung gerichtlicher Klagen, zur Einlegung von Rechtsmitteln sowie zur Erledigung von Prozessen durch Abstand oder Vergleich
 - 4.5 Vereinbarungen mit anderen Gemeinden über die gemeinsame Besorgung einzelner Aufgaben
 - 4.6 ³⁾die Ergreifung des Gemeindereferendums

Art. 37

Delegationskompetenz des Stadtrates

¹ Der Stadtrat kann die Befugnis zum Erlass von Verfügungen, zur Erfüllung von Aufgaben sowie finanzielle Kompetenzen an Angestellte der Stadtverwaltung mit eigener Verantwortung übertragen.

² Gegen Anordnungen der Angestellten der Stadtverwaltung mit eigener Verantwortung kann innert 30 Tagen nach der Mitteilung die Überprüfung beim Stadtrat verlangt werden.

³ Die Einzelheiten regelt der Stadtrat in den Geschäftsreglementen gem. Art. 36 Ziff. 1.1 und 1.2 GO.

Art. 38

Finanzielle Befugnisse

Der Stadtrat beschliesst in eigener Kompetenz über:

1. Änderungen in der Zusammensetzung des städtischen Vermögens, die dessen Werte nicht vermindern
2. Ausgaben, welche die zwingende Folge gesetzlicher Bestimmungen, der Gemeindeordnung oder von Gemeindebeschlüssen sind
3. Neue einmalige Ausgaben bis Fr. 300'000.-- im Einzelfall, insgesamt höchstens Fr. 1'500'000.-- im Jahr
4. Neue jährlich wiederkehrende Ausgaben bis Fr. 30'000.-- im Einzelfall
5. die finanziellen Beteiligungen, die der Erfüllung öffentlicher Aufgaben dienen, im Betrage bis Fr. 150'000.-- im Einzelfall
6. Eventualverpflichtungen im Betrage bis Fr. 150'000.-- im Einzelfall
7. Rechtsgeschäfte über die Veräusserung von Grundeigentum im Bereich des Finanzvermögens im Werte bis Fr. 500'000.-- im Einzelfall, wobei der aktuelle Grundstückswert (Verkaufspreis) vor einer allfälligen Parzellierung massgebend ist
8. Rechtsgeschäfte über den Erwerb und Tausch von Grundeigentum sowie die Bestellung und Aufhebung von dinglichen Rechten an solchen im Werte bis Fr. 3'500'000.-- im Einzelfall.

Art. 39

Geschäftsführung

¹ Die dem Stadtrat obliegenden Geschäfte werden von ihm als Gesamtbehörde, von Ressortvorständen, Ausschüssen oder beratenden Kommissionen erledigt. Der Stadtrat kann einzelnen Organen für die Erledigung von Geschäften Weisungen erteilen. Das Nähere bestimmt das Geschäftsreglement des Stadtrates.

² Die Überprüfung von Anordnungen der Ressortvorstände und der aus Mitgliedern des Stadtrates gebildeten Ausschüsse kann innert 30 Tagen seit der Mitteilung schriftlich beim Stadtrat verlangt werden. Für das Verfahren gelten die Vorschriften des kantonalen Verwaltungsrechtspflegegesetzes.

2. Ressorts und Ausschüsse

Art. 40

Der Stadtrat ist in folgende Ressorts aufgeteilt:

1. Präsidialwesen
2. Finanzen
3. Hochbau
4. Tiefbau und Entsorgung
5. Sicherheit
6. Soziales
7. Bildung

Stadträtliche
Ressorts

Der Stadtrat legt im Geschäftsreglement das Organisationsschema der Verwaltung fest.

Art. 41

Der Stadtrat hat die Kompetenz, einzelne Aufgaben behördenintern neu zu verteilen.

Änderung in der
Organisation

Art. 42

¹ Der Stadtrat ist befugt, die selbständige Besorgung bestimmter Geschäftszweige und die damit verbundenen Strafbefugnisse einzelnen oder mehreren Mitgliedern mit eigener Verantwortung zu übertragen.

Ressortvorstände

² Die Ressortvorstände verfügen über die im jährlichen Voranschlag bewilligten laufenden Kredite. Sie beschliessen in eigener Kompetenz ausserhalb des Voranschlages über einmalige Ausgaben bis Fr. 7'500.-- im Einzelfall, insgesamt höchstens Fr. 37'500.-- im Jahr.

Art. 43

¹ Der Bauausschuss besteht aus 3 Mitgliedern des Stadtrates. Ihm gehören von Amtes wegen die Ressortvorstände des Hochbaues und des Tiefbaues an. Der Stadtrat bestimmt den Vorsitz. Die Mitwirkung ständiger beratender Mitglieder ist im Geschäftsreglement des Bauausschusses zu regeln. Zudem kann der Bauausschuss weitere Fachleute zur Beratung beziehen.

Bauausschuss

² Dem Bauausschuss obliegen die Prüfung und Begutachtung der Baugesuche und die Durchführung der amtlichen Quartierplanverfahren mit Antragstellung an den Stadtrat. Im Übrigen ist er mit der selbständigen Handhabung der Baupolizei betraut. Der Bauausschuss kann ausserdem mit der Prüfung und Begutachtung von Geschäften des Hochbaues und des Tiefbaues beauftragt werden. Er beschliesst in eigener Kompetenz bis Fr. 15'000.-- im Einzelfall.

Bauausschuss ³ Der Bauausschuss gibt sich ein Geschäftsreglement, das dem Stadtrat zur Genehmigung vorzulegen ist. Er kann darin Obliegenheiten an einzelne Mitglieder delegieren.

Art. 44

Ausschuss für Grundsteuern ¹ Der Ausschuss für Grundsteuern besteht aus dem Finanzvorstand als Vorsitzendem und 2 weiteren, vom Stadtrat aus seiner Mitte bestimmten Mitgliedern.

² Die Aufgaben des Ausschusses werden durch die kantonale Gesetzgebung bestimmt.

3. Beratende Kommissionen

Art. 45

Allgemeines Der Stadtrat kann beratende Kommissionen bestellen und Sachverständige beiziehen.

Art. 46

Jugendkommission ¹ Die Stadt fördert die Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen am öffentlichen Leben. Kinder und Jugendliche können ihre Anliegen in geeigneter Form selbst vertreten.

² Die Jugendkommission besteht aus dem Bildungsvorstand als Präsidenten und sechs weiteren durch den Gemeinderat zu wählenden Mitgliedern, davon zwei Jugendliche, die bei ihrer Wahl nicht älter als 22 Jahre alt sind.

³ Die Jugendkommission ist zuständig für die Erarbeitung der Jugendpolitik und sorgt für deren Umsetzung. Sie organisiert die politische Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen und vernetzt die Jugendarbeit. Sie nimmt zu Vorlagen, Projekten und Fragen im Interesse von Kindern und Jugendlichen Stellung. Die Jugendkommission ist verantwortlich für die Entwicklung der städtischen Jugendarbeit.

III. Kommissionen mit selbständigen Verwaltungsbefugnissen

Art. 47

Anträge ¹ Übersteigt ein Geschäft die Kompetenz einer Kommission, so hat sie einen Antrag an den Stadtrat zu richten.

² Anträge der Kommissionen mit selbständigen Verwaltungsbefugnissen, welche der Gemeinderat zu behandeln hat, gehen an den Stadtrat, der sie mit seinem Antrag an den Gemeinderat weiterleitet.

Art. 48

Soweit die Gemeindeordnung nichts Abweichendes bestimmt, werden die Sekretariatsarbeiten der Kommissionen in der Regel durch einen vom Stadtrat bestimmten Angestellten besorgt. Die Sekretäre haben in den Kommissionen beratende Stimme.

Sekretariate

Art. 49

¹ Die Kommissionen mit selbständigen Verwaltungsbefugnissen können die Befugnis zum Erlass von Verfügungen, zur Erfüllung von Aufgaben sowie finanzielle Kompetenzen an Angestellte der Stadtverwaltung mit eigener Verantwortung übertragen.

Delegationskompetenz

² Gegen Anordnungen der Angestellten der Stadtverwaltung mit eigener Verantwortung kann innert 30 Tagen nach der Mitteilung die Überprüfung bei der Kommission verlangt werden.

³ Die Einzelheiten regeln die Kommissionen in den Geschäftsreglementen.

1. Sozialbehörde

Art. 50

¹ Die Sozialbehörde besteht aus 5 Mitgliedern.

Zusammensetzung, Wahl

² Der Sozialvorstand ist von Amtes wegen Präsident der Sozialbehörde. Die 4 weiteren Mitglieder werden durch den Gemeinderat gewählt.

Art. 51

Die Sozialbehörde besorgt selbständig

Aufgaben

¹ die ihr durch die eidgenössische und kantonale Gesetzgebung übertragenen Aufgaben im ³Fürsorgebereich.

² den Betrieb der Alters- und Krankenhäuser.

Art. 52

Die Sozialbehörde erfüllt ihre Aufgaben als Gesamtbehörde. Sie verteilt ihre Aufgaben selbst und erlässt zu diesem Zweck ein Geschäftsreglement.

Geschäftsführung

Art. 53

Finanzielle Befugnisse

Die Sozialbehörde beschliesst in eigener Kompetenz über:

1. den Ausgabenvollzug im Rahmen des Voranschlages und der Spezialbeschlüsse, soweit nicht andere Organe zuständig sind
2. gebundene Ausgaben
3. im Voranschlag nicht enthaltene, nicht gebundene Ausgaben folgenden Umfangs
 - a) einmalige Ausgaben bis Fr. 30'000.-- im Einzelfall, insgesamt höchstens Fr. 150'000.-- im Jahr
 - b) jährlich wiederkehrende Ausgaben bis Fr. 7'500.-- im Einzelfall, insgesamt höchstens Fr. 37'500.-- im Jahr.

2. Primarschulpflege

Art. 54

Zusammensetzung, Wahl

- ¹ Die Primarschulpflege besteht aus 9 Mitgliedern.
- ² Der Präsident und 8 Mitglieder werden durch die Urne gewählt. Der Präsident ist von Amtes wegen Mitglied des Stadtrates.

Art. 55

Aufgaben

- ¹ Die Primarschulpflege besorgt das Schulwesen der Primarschulstufe nach den ihr von Kanton und Stadt übertragenen Pflichten und Befugnissen.
- ² Ihr Aufgabenbereich umfasst:
 - Kindergärten und ausserschulische Betreuung
 - Primarschule und deren freiwillige Kurse
 - Allgemeine Musikschule
 - Schulzahnmedizinische Aufgaben.

Art. 56

Vertreter der Lehrerschaft

- ¹ An den Sitzungen der Primarschulpflege nimmt von den Hauskonventen je ein Vertreter der Lehrerschaft mit beratender Stimme teil.
- ² Bei der Behandlung von Geschäften, die den Kindergarten betreffen, nimmt eine Vertretung der Lehrkräfte des Kindergartens mit beratender Stimme an den Sitzungen teil.

Art. 57

Geschäftsführung

Die Primarschulpflege erfüllt ihre Aufgaben in der Regel als Gesamtbehörde. Der Präsident führt zusammen mit dem Schulsekretär die rechtsverbindliche Unterschrift.

Art. 58

Die Primarschulpflege konstituiert sich selbst und wählt auf die Wahlbefugnisse Amtsdauer von vier Jahren:

1. aus ihrer Mitte
 - 1.1 den ersten und den zweiten Vizepräsidenten
 - 1.2 den Finanzverwalter und dessen Stellvertreter
 - 1.3 den Liegenschaftenverwalter
 - 1.4 die Ausschüsse und deren Präsidenten
 - 1.5 die Vertreter in Kommissionen des Schulwesens und deren Präsidenten
 - 1.6 die Vertreter in anderen Kommissionen, Gemeindeorganen sowie privaten Institutionen
2. in freier Wahl
 - 2.1 die Mitglieder der beratenden Kommissionen
 - 2.2 die Inhaber von Hausämtern.Anstellungsdauer, Aufgaben und Befugnisse dieser Funktionen werden in der Geschäftsordnung geregelt.

Art. 59

Der Schulpflege stehen alle Befugnisse des Schulwesens im Sinne von § 82 des Gemeindegesetzes zu, sofern sie nicht durch die Gemeindeordnung dem Gemeinderat oder anderen Behörden bzw. der Urnenabstimmung übertragen sind, insbesondere:

Allgemeine
Befugnisse

1. die Aufsicht über die Schule, der Vollzug der ihr durch die Gesetzgebung übertragenen Aufgaben und der Beschlüsse der Aufsichtsbehörde
2. der Erlass einer Geschäftsordnung der Schulpflege, ihrer Ausschüsse und Kommissionen
3. die Beschlussfassung über Errichtung und Besetzung bzw. Aufhebung von Lehrstellen
4. die Schaffung und Aufhebung ständiger oder vorübergehender Stellen
5. die Aufnahme auswärtiger Schüler und die Festsetzung der Schulgelder
6. die Aufstellung von Lehrplänen für den freiwilligen Unterricht und für Schulen, die von der Stadt ohne gesetzliche Pflicht errichtet werden
7. die Festsetzung der Besoldungen, der Entschädigungen und der freiwilligen Stadtzulage im Rahmen der städtischen Anstellungs- und Besoldungsverordnung
8. die Anstellung der im öffentlichrechtlichen Dienstverhältnis stehenden Arbeitnehmer

9. die Projektierung und Ausführung von Bauten und Anlagen, welche den Zwecken der Primarschule zu dienen haben. In besonderen Fällen setzt sie eine Objekt-Baukommission ein, in der auch Lehrer vertreten sein sollen
10. Aufsicht, Unterhalt, Vermietung und Verpachtung der Schulliegenschaften
11. der Erlass von Vorschriften und die Festsetzung der Gebühren für die Benützung von Schullokalitäten, Turnhallen und Plätzen durch Dritte.

Art. 60

Finanzielle Befugnisse

Die Primarschulpflege beschliesst im Gebiet des Primarschulwesens in eigener Kompetenz über:

1. den Ausgabenvollzug im Rahmen des Voranschlages und der Spezialbeschlüsse, soweit nicht andere Organe zuständig sind
2. gebundene Ausgaben
3. im Voranschlag nicht enthaltene, nicht gebundene Ausgaben folgenden Umfangs:
 - a) einmalige Ausgaben bis Fr. 150'000.-- im Einzelfall, insgesamt höchstens Fr. 750'000.-- im Jahr
 - b) jährlich wiederkehrende Ausgaben bis Fr. 15'000.-- im Einzelfall, insgesamt höchstens Fr. 75'000.-- im Jahr.

Art. 61

Antrag

Übersteigt ein Geschäft die Kompetenz der Schulpflege, so hat sie einen Antrag an den Stadtrat bzw. an den Gemeinderat zu richten.

Art. 62

Ausschüsse

Die Schulpflege kann einzelne Aufgaben und Befugnisse, soweit diese nicht von Gesetzes wegen der Gesamtbehörde zustehen, einzelnen oder mehreren ihrer Mitglieder mit eigener Verantwortlichkeit übertragen. Ihre Entscheide können bei der Schulpflege angefochten werden. In den Beschlüssen und Verfügungen ist auf die Einsprachemöglichkeit hinzuweisen. Die Ausschüsse werden in der Geschäftsordnung der Schulpflege näher umschrieben.

Art. 63

Kommissionen

- ¹ Die Schulpflege kann einzelne Aufgaben vorberatenden Kommissionen übertragen, die aus Pflegemitgliedern und anderen Personen gebildet sind. Sie kann auch Sachverständige als Berater beiziehen. Die Entscheide liegen bei der Gesamtschulpflege.
- ² Die ständigen vorberatenden Kommissionen werden in der Geschäftsordnung näher umschrieben.

Art. 64

Zur Besorgung der administrativen Aufgaben besteht ein Schulsekretariat. Es steht unter der Leitung eines vollamtlichen Schulsekretärs. Dieser nimmt an den Sitzungen mit beratender Stimme teil. Das Schulsekretariat ist der Schulpflege unterstellt. Sekretariat

Art. 65

Das Kassen-, Rechnungs- und Besoldungswesen der Primarschule wird von der Finanzverwaltung besorgt. Rechnungswesen

Art. 66

¹ Die Primarschulpflege kann in ihrer Geschäftsordnung die selbstständige Besorgung bestimmter Aufgaben und die damit verbundenen Verfügungs- und Ausgabenbefugnisse an die Schulleiter übertragen. Schulleitungen

² Gegen Anordnungen der Schulleiter kann innert 30 Tagen nach der Mitteilung die Überprüfung bei der Schulpflege verlangt werden.

Art. 67 – 69 *[aufgehoben]* ¹⁾

E. Die Einzelbeamtungen und Spezialfunktionen

I. Stadtammann und Betriebsbeamter

Art. 70 *[aufgehoben]* ³⁾

II. Friedensrichter

Art. 71

Wahl	¹ Der Friedensrichter wird durch die Urne auf die Amtsdauer von sechs Jahren gewählt.
Aufgaben	² Er erfüllt die ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben.
Besoldung	³ Er bezieht die ihm gesetzlich zukommenden Gebühren, ferner eine in der Anstellungs- und Besoldungsverordnung festgelegte Städtzulage. Dieser Beamte kann im Hauptamt angestellt und besoldet werden, wobei sämtliche Gebühren in die Stadtkasse fallen.

III. Datenschutzbeauftragter

Art. 72

Ernennung	¹ Der Stadtrat kann einen Angestellten der Stadtverwaltung zum Datenschutzbeauftragten ernennen.
Aufgaben	² Die Aufgaben und Befugnisse des Datenschutzbeauftragten richten sich nach dem kantonalen Datenschutzgesetz.

F. Anstellung und Besoldung

Art. 73

Anstellung und Besoldung	¹ Anstellung und Besoldung des städtischen Personals sowie die Entschädigung der Behördenmitglieder werden in der Anstellungs- und Besoldungsverordnung und der Entschädigungs-Verordnung geregelt, die vom Gemeinderat erlassen werden. ² Die Stadt versichert ihr Personal sowie die Lehrerschaft gegen die wirtschaftlichen Folgen von Alter, Invalidität, Tod und Unfall. ³ Die Behördenmitglieder sind für dienstliche Verrichtungen gegen Unfall versichert.
--------------------------	---

G. Schlussbestimmungen

Art. 74

Inkraftsetzung	¹ Diese Gemeindeordnung tritt auf den 1. Januar 2006 in Kraft. Davon ausgenommen sind jene Bestimmungen, die ihre Wirkung erst mit den Erneuerungswahlen 2006 entfalten können. ² Die Gemeindeordnung bedarf der Annahme durch die Stimmberechtigten der Stadt Dübendorf sowie der Genehmigung des Regierungsrates.
----------------	--

Totalrevision durch Urnenabstimmung vom 5. Juni 2005 erlassen.

NAMENS DES STADTRATES DÜBENDORF

Der Stadtpräsident:
Heinz Jauch

Der Stadtschreiber:
Christian Lanzendörfer

Vom Regierungsrat am 21. September 2005 mit Beschluss Nr. 1289 genehmigt.

¹⁾ Teilrevision (zur rechtlichen Verselbständigung der Pensionskasse) durch Urnenabstimmung vom 9. Juni 2013 erlassen. Vom Regierungsrat am 28. August 2013 mit Beschluss Nr. 932 genehmigt.

²⁾ Teilrevision (neuer Artikel 1a Wohnraumpolitik) durch Urnenabstimmung vom 9. Februar 2014 erlassen. Vom Regierungsrat am 30. April 2014 mit Beschluss Nr. 498 genehmigt.

³⁾ Teilrevision (u.a. neuer Artikel 1b Wasserversorgung) durch Urnenabstimmung vom 5. Juni 2016 erlassen. Vom Regierungsrat am 8. Februar 2017 mit Beschluss Nr. 97 genehmigt.

⁴⁾ Teilrevision (neuer Artikel 1c Zivilaviatik) durch Urnenabstimmung vom 26. November 2017 erlassen. Vom Regierungsrat am 3. April 2019 mit Beschluss Nr. 297 genehmigt.

NAMENS DES STADTRATES DÜBENDORF

Der Stadtpräsident:
Lothar Ziörjen

Der Stadtschreiber:
Martin Kunz